

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Wahlvorstand hat unverzüglich die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse über diesen Einspruch und den Beschluss zu informieren.

(4) Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.

(5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen.

(6) Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

(1) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet unter Berücksichtigung der Einspruchsfrist spätestens vier Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl statt. Der Pfarrer lädt ein und leitet die Sitzung.

(2) In dieser Sitzung erklärt jede und jeder Gewählte persönlich, ob sie oder er die Wahl annimmt. Erst danach kann über eine Zuwahl weiterer Mitglieder entschieden werden.

(3) Spätestens in der zweiten Sitzung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu wählen, die oder der mit ihrer oder seiner Wahl die Leitung der Sitzung übernimmt.

(4) Der Bericht über die Konstituierung des Pfarrgemeinderates ist mit der Unterschrift des Pfarrers und der oder des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu senden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 6

Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz⁴

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendversammlung in den Pfarreien des Bistums Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarreiräte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendversammlungen sind wichtiger Bestandteil der Mitbestimmung junger Menschen in den Pfarreien. Sie haben zum Ziel, die Jugendperspektive und die Präsenz junger Menschen in den Pfarreiräten zu stärken. Hierzu greift die Jugendversammlung Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, indem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung, die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen und die Möglichkeit zur Nachwahl über die Jugendversammlung. Die jährlich stattfindenden Jugendversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertretungen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung.

§ 1 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Information und Austausch
2. Wahl der bis zu drei Personen als Jugendvertretung in den Pfarreirat

⁴ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 6 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abgewichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

3. Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
4. Sammeln von Wünschen, Ideen, Anregungen
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendversammlung an den Pfarreirat
6. Gemeinsame Planungen

§ 2 Mitglieder der Jugendversammlung

(1) Zur Jugendversammlung werden alle Personen zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind, eingeladen. Weiter werden auch alle beratenden Mitglieder gemäß Absatz 5 eingeladen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Personen, die zwischen 9 und 27 Jahre alt und in der Pfarrei gemeldet sind.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder sind auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

(5) Beratende Mitglieder der Jugendversammlung sind

1. die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter (sollte diese Person älter als 27 Jahre sein)
2. die Ansprechperson des Pastoralteams
3. die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine durch den Pfarrgemeinderat benannte Ansprechperson
4. die Referentin oder der Referent des zuständigen Katholischen Jugendbüros
5. die Mitglieder des BDKJ.

§ 3 Einladung und Turnus

(1) Die amtierende Jugendvertretung lädt in Absprache mit der Ansprechperson des Pastoralteams oder falls nicht vorhanden mit dem Pfarrer zur Jugendversammlung ein. Solange keine gewählte Jugendvertretung im Amt ist, laden mindestens drei stimmberechtigte Personen in Absprache mit der Ansprechperson (§ 2 Absatz 5 Ziffer 2) ein. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung in Textform verschickt oder auf andere Weise bekanntgegeben, insbesondere durch Aushang, Homepage, Social Media oder im Pfarrbrief.

(2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr oder auf Initiative von wenigstens drei stimmberechtigten Personen statt.

(3) In den Jahren, in denen ein neuer Pfarreirat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Einladung zur Jugendversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl des neuen Pfarreirates erfolgen und dem Pfarreiratsvorstand gegenüber bekanntgegeben sein.
2. Die Wahl der bis zu drei Personen der Jugendvertretung muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Pfarreirates erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung und Wahlvorgang bei der Wahl der Jugendvertretung

(1) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Zur Wahl berechtigt ist jede Person zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet ist. Dies sind Personen, deren Wohnsitz auf dem Pfarreigebiet liegt.

(3) Als Jugendvertreterin oder Jugendvertreter wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind.

(4) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich zu versichern, dass sie nicht in einer anderen Jugendversammlung ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben.

(5) Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

(6) Die Kandidierenden müssen entweder in der Jugendversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Jugendversammlung ihre eigene Kandidatur in Textform bekannt gegeben haben.

(7) In Pfarreien mit bis zu 13.000 Mitgliedern können maximal zwei Personen als Jugendvertretung gewählt werden. In Pfarreien mit mehr als 13.000 Mitgliedern können es bis zu drei Personen sein.

(8) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz.

§ 5 Protokoll

(1) Die Jugendversammlung trägt Sorge für die Protokollführung. Das Protokoll wird von der oder dem

Protokollführenden unterschrieben. Die Ansprechperson der Pastoralteams und die Jugendvertretung nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

(2) Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

§ 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

(1) Die Aufgaben der Jugendvertretung im Pfarreirat sind:

1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen
2. falls vorhanden die Mitarbeit im Jugendrat gemäß § 7
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.

(2) Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§ 7 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Jugendrat

(1) Mit der Neugründung der Pfarreien ist der in Phase 2 des Pastoralen Weges eingeführte Jugendrat als zuarbeitendes Gremium zur Pastoralraumkonferenz nicht mehr zwingend notwendig.

(2) Sollte sich im Prozess des Pastoralen Weges ein gut funktionierender Jugendrat etabliert haben, kann dieser durch Beschluss der Jugendversammlung fortbestehen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Jugendversammlung. Der Jugendrat dient dann, im Unterschied zur Jugendversammlung, als ständiges Beratungsorgan der Jugend in der Pfarrei.

(3) Die Mitglieder des Jugendrates beraten über Themen und geben ihre Überlegungen den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern mit, die im Pfarreirat die Themen der Jugend vertreten. Die Jugendvertretung kann auch Fragestellungen aus dem Pfarreirat in den Jugendrat einbringen und diese gemeinsam beraten. Die Jugendvertretung muss, in Absprache mit dem Jugendrat, mindestens einmal im Jahr zur Jugendversammlung einladen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 7

Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz⁵

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl von bis zu drei Personen der Jugendvertretung im Pfarreirat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahlleitung. Die Wahlleitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahlleitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahlleitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2 Kandidierendenliste

Die Wahlleitung öffnet die Kandidierendenliste und nimmt Namensvorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung. Auch zuvor schriftlich eingegangene Kandidaturen werden berücksichtigt.

⁵ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 7 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abgewichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.